

Hauptsatzung für die Gemeinde Hankensbüttel

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.01 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung vom 26. März 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hankensbüttel“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Hankensbüttel an.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hankensbüttel im Landkreis Gifhorn. Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Alt Isenhagen, Emmen und Hankensbüttel.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Hankensbüttel führt ein Wappen. Das Wappen zeigt auf grünem Wappengrund einen silbernen Wellenschrägbalken (links geschrägt). In der Wappenmitte befindet sich ein aufrecht stehendes goldenes Schwert, in der oberen rechten Flanke ein silberner Abtstab und in der unteren linken Flanke ein silbernes Hufeisen.
- (2) Die Farben der Gemeinde Hankensbüttel sind grün und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hankensbüttel, Kreis Gifhorn“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 13 000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht

- im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Gifhorn

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Hankensbüttel / der Samtgemeinde Hankensbüttel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in dem Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Hankensbüttel hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen der Gemeinde Hankensbüttel in den Ortsteilen Alt Isenhagen, Emmen und Hankensbüttel zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt/Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Hauptsatzung vom 21.03.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hankensbüttel, 26.03.2007

Gödecke

Gemeindedirektor